

## **JAHRESMEDIENKONFERENZ VOM 4.1.2008**

---

Colette Nova, geschäftsführende Sekretärin SGB

### **Keine Rentensenkungen zur Gewinnmaximierung der Lebensversicherer!**

*Zusammenfassung: Nachdem der Ständerat eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes abgelehnt hat, wird sich in Bälde der Nationalrat mit diesem Geschäft befassen. Laut Bundesrat muss der Umwandlungssatz gesenkt werden, weil die Renditen in Zukunft zu tief sein werden, um den dem geltenden Umwandlungssatz zugrunde gelegten technischen Zins von 4 % zu finanzieren. Diese Senkung des Umwandlungssatzes hätte tiefere Renten für die NeurentnerInnen zur Folge, also schmerzhaft soziale Auswirkungen. Eine solche Senkung gestützt auf nicht belegbare Annahmen über die Zukunft vorzunehmen, statt auf klare Fakten, ist in sich bereits problematisch. Erst recht aber dann, wenn bei mehr als der Hälfte der Versicherten der Versicherer ein unmittelbares finanzielles Interesse an einem möglichst tiefen Umwandlungssatz hat. Bereits mit dem heutigen Umwandlungssatz machen die Versicherer hohe Gewinne, die noch höher sind als aus den publizierten Zahlen ersichtlich ist. Die Vorlage des Bundesrates würde den Versicherern noch höhere Gewinne verschaffen. Der SGB lehnt sie deshalb ab.*

### **Senkung des Umwandlungssatzes – objektiv nötig?**

In der 1. BVG-Revision hat das Parlament beschlossen, den Umwandlungssatz BVG schrittweise zu senken, und zwar von 7.20 % auf 6.8 % im Jahr 2014. Diese Senkung basierte auf objektiv messbaren und unbestrittenen *Fakten*, nämlich der höheren Lebenserwartung der RentnerInnen. Im Herbst 2006 hat der Bundesrat eine Botschaft für eine stärkere und schnellere Senkung dieses Satzes vorgelegt: Demnach soll der Umwandlungssatz ab 2008 stärker gesenkt werden und im 2011 nur noch 6.4 % betragen. Im Gegensatz zur 1. BVG-Revision begründet der Bundesrat die Senkung auf 6.4 % mit *Annahmen* über die zukünftig zu erwartende Rendite. Und ebenfalls im Gegensatz zur 1. BVG-Revision soll der Verlust, der sich für die NeurentnerInnen aus dem noch tieferen Umwandlungssatz ergibt, nicht durch eine Ausgleichsmassnahme kompensiert werden. Viele Versicherte würden also eine tiefere Rente erhalten. Konkret wären vor allem diejenigen Versicherten betroffen, die nicht im Leistungsprimat oder einer guten umhüllenden Kasse versichert sind.

Die Jahre 2000 bis 2002 waren bekanntlich schlechte Anlagejahre. Sie haben Spuren hinterlassen. Die allermeisten Pensionskassen haben sich aber unterdessen erholt. Denn die Jahre 2003 bis 2006 waren gute bis hervorragende Anlagejahre. Auch wenn das Jahr 2007 kein gutes Anlagejahr war, ist klar: Es ist falsch, für den Umwandlungssatz nur auf die schlechtesten Jahre abzustellen. Mass-

gebend muss sein, welche Performance die Vorsorgeeinrichtungen über längere Frist erzielen können. Die Vorlage des Bundesrates überzeugt daher nicht.

Am meisten von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen wären die Versicherten in Sammeleinrichtungen von Versicherern. Die aggressivsten Promotoren dieser weiteren Senkung des Umwandlungssatzes sind denn auch die Lebensversicherer. Sie behaupten, diese Senkung sei nötig, um eine unzulässige „Umverteilung“ von den aktiven Versicherten zu den RentnerInnen zu stoppen. Wer glaubt, die Versicherer seien so uneigennützig, ist blauäugig. Auch dem naivsten Beobachter sollte klar sein, dass es den Versicherern um Gewinnmaximierung geht. Wie verhält es sich damit genau?

### **Bereits heute haben Lebensversicherer hohe Eigenkapitalrenditen - staatlich garantiert!**

Interessante Angaben liefert der Bericht des „Bundesamtes der Privatversicherer“ (BPV) zur „Offenlegung der Betriebsrechnungen 2006“. Allerdings auch nur dann, wenn man sich von dieser Agit-Prop-Abteilung der Versicherer nicht vom Wesentlichen ablenken lässt und ihre Aussagen kritisch hinterfragt. Leider tun das die wenigsten – aber genau dann wird es interessant.

Laut BPV betrug die Ausschüttungsquote 91.65 %<sup>1</sup>. Der Anteil der Versicherer am „Überschuss“ betrug 696 Mio. Franken. Die Versicherten haben davon nur 508 Mio. erhalten. Die 696 Mio. entsprechen laut BPV einer „Marge“ von nur gerade 0.58 % der in Rückdeckung genommenen Vorsorgegelder von 120 Milliarden Franken. Das sei jedoch viel zu wenig. Nötig wäre laut BPV eine „Marge“ von 0.8 %. Ist der Gewinn der Versicherer tatsächlich so niedrig? Nein, denn das BPV hat eine falsche Berechnungsmethode angewendet. Man muss nämlich die von den Versicherern vereinnahmten 700 Mio. nicht zu den rückgedeckten Vorsorgekapitalien in Relation setzen, sondern zum Eigenkapital, das von den Versicherern für diese 120 Milliarden gestellt werden muss. Das BPV verschweigt uns zwar, wie hoch dieses Eigenkapital wirklich ist, liefert aber gewisse Indizien. Danach beträgt das Eigenkapital zwischen 5 und 10 %. Bei 5 % Eigenkapital ergibt sich eine Eigenkapitalrendite von 11.67 %, bei 10 % eine solche von 5.8 %. Bei einer „Marge“ von 0.8 % (gemäss BPV) würden die Eigenkapitalrenditen sogar stolze 16 % resp. 8 % betragen. *Die Eigenkapitalrenditen der Versicherer sind also heute schon hoch.*

*Diese Eigenkapitalrenditen sind aufgrund der vom Bundesrat aufgestellten Berechnungsweise der legal quote, mit welcher er seine (vom Parlament leider äusserst nebulös formulierte) Verordnungskompetenz „bis an den Rand ausgeschöpft hat“ (GPK), staatlich garantiert.*

### **... obwohl sie kaum Risiken tragen**

Das BPV behauptet, diese hohe Eigenkapitalrendite sei eine Risikoprämie für die Haftung mit dem Eigenkapital der Versicherer. Die Versicherer seien Risikoträger. Wie steht es damit wirklich?

- Falls die Versicherer Verluste machen, können sie sich als erstes am Überschussfonds schadlos halten, der im Übrigen vom BPV sogar als Eigenkapital der Versicherer betrachtet wird. Die den Versicherten „zugewiesene“ Überschussbeteiligung gehört diesen also nicht wirklich, nur bedingt.

---

<sup>1</sup> Bei autonomen Kassen beträgt diese „Ausschüttungsquote“ 100 % !

Das ist der einzige Sinn und Zweck dieses Fonds. Logisch und sachgerecht<sup>2</sup> wäre es nämlich, den Überschussanteil sofort auszuzahlen. Der Fonds wurde vom Bundesrat nur geschaffen, damit die Versicherer sich darin bedienen können.

- Wenn die Betriebsrechnung nicht wie gewünscht ausfallen sollte, kann das BPV die Versicherer sogar ermächtigen, *die Ausschüttungsquote zum Nachteil der Destinatäre auf unter 90 % zu senken*. Erst wenn der Verlust all das übersteigen sollte, müssen die Versicherer überhaupt auf ihr Eigenkapital zurückgreifen.
- Trotz der tiefen ausgewiesenen Performance bei der Vermögensanlage ist der „Sparprozess“<sup>3</sup> positiv ausgefallen. Er weist nämlich einen Saldo von 1.138 Milliarden aus. Das sind 27.2 % des Ertrages in diesem „Prozess“. Die Tarife sind also derart masslos übertrieben vorsichtig definiert, dass *hohe Abwicklungsgewinne* anfallen. Dies trotz der vom BPV auf 233 Mio. Franken geschätzten „bei der Verrentung anfallenden Deckungslücke“. Mit anderen Worten: Im Bereich der Altersleistungen tragen die Versicherer in der Praxis gar keine Risiken. Im Klartext: Der Umwandlungssatz BVG ist bei den Versicherern heute offensichtlich nicht zu hoch, sondern im Gegenteil zu tief!
- Auch im sog. Risikoprozess<sup>4</sup> sind die Tarife massiv zu hoch. In diesem „Prozess“ beträgt der Saldo sogar 47.5 % des Ertrages. Die Versicherer zwacken den Arbeitgebern und Versicherten also viel zu hohe Invaliditätsprämien ab. Von jedem Prämienfranken werden nur gerade 52.5 Rappen für Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen verwendet. Das BPV, das die Versicherten und die Arbeitgeber vor missbräuchlichen Prämien schützen sollte, nimmt diese Aufgabe offensichtlich überhaupt nicht wahr. Auch im Bereich der Risikoleistungen tragen die Versicherer also in der Praxis gar keine Risiken.
- Kommt dazu, dass die Lebensversicherer aufgrund der Praxis der Aufsichtsbehörden und der Gerichte den Versicherten nicht einmal den Mindestzinssatz BVG garantieren müssen<sup>5</sup>. Sollte der Vermögensertrag nicht ausreichen, können sie das Zinsrisiko auf die Versicherten und die Arbeitgebenden überwälzen.
- Die Sammelstiftungen der Versicherer tragen aufgrund von Art. 56 Abs. 3 BVG auch kein Inkassorisiko. Dieses wird vom Sicherheitsfonds BVG getragen.
- Die Versicherer legen das Vorsorgevermögen risikoärmer an als die Pensionskassen<sup>6</sup>. Sie gehen also geringere Anlagerisiken ein als die Pensionskassen.

<sup>2</sup> Weil dann der Überschussanteil jeweils denjenigen Versicherten zugute käme, mit deren Vorsorgekapital er erwirtschaftet worden ist.

<sup>3</sup> Dieser umfasst einnahmenseitig die Kapitalerträge, ausgabenseitig die Äufnung des Altersguthabens, die Verzinsung des Invaliditäts- und Todeskapitals die Umwandlung der Altersguthaben in Altersrenten sowie die Abwicklung der Altersrenten.

<sup>4</sup> Dieser beinhaltet einnahmenseitig die Risikoprämien, ausgabenseitig die Auszahlung und Abwicklung von Todes- und Invaliditätsleistungen und der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

<sup>5</sup> sog. „Winterthur-Modell“, sowie BGer-Urteil zur Swisslife

<sup>6</sup> Laut BPV betragen 2006 die Aktienquote und Anteile an Anlagefonds 6.4 %, dazu kamen 4.3 % in Private Equity und Hedge Funds sowie 2.3 % Beteiligungen. Der grosse Rest besteht aus Obligationen, Hypotheken und Immobilien.

- Die Wahrscheinlichkeit, dass es überhaupt zu Verlusten kommt, ist unter diesen Umständen äusserst gering. Sollten solche dennoch eintreten, dann können sich die Versicherer, wie wir oben gesehen haben, am Überschussfonds bedienen und dann die „Ausschüttungsquote“ auf unter 90 % reduzieren.

Die legal quote und die Überschussbeteiligung für die Versicherten sind also leider nicht garantiert. Aber eine hohe Eigenkapitalrendite der Versicherer ist mit all diesen Tricks garantiert. Da die Versicherer praktisch keine Risiken tragen und mit diesem Eigenkapital praktisch nie für Verluste haften müssen, sind derart hohe und staatlich garantierte Eigenkapitalrenditen inakzeptabel.

### **... und in der Administration ineffizient und teuer sind**

Laut BPV-Bericht betragen die Verwaltungskosten 497 Franken „pro Kopf“ und die Vermögensverwaltungskosten<sup>7</sup> 218 Franken „pro Kopf“. Auch diese Aussage hält einer kritischen Analyse nicht stand. Unter den 2'130'874 „Versicherten“ befinden sich nämlich auch 321'923 Inhaber von Freizügigkeitspolice und ca. 200'00 RentenbezügerInnen, die beide bekanntlich nur geringe Verwaltungskosten verursachen. Setzt man die Verwaltungskosten pro Freizügigkeitspolice grosszügig<sup>8</sup> mit 20 Franken pro Jahr ein und für die RentenbezügerInnen ebenso grosszügig 100 Franken pro Jahr, dann belaufen sich die Verwaltungskosten pro aktive, in der beruflichen Vorsorge versicherte Person auf 642 Franken, die gesamten Kosten also auf 870 Franken „pro Kopf“. Das ist viel und beweist, dass die Versicherer im Vergleich zu autonomen Pensionskassen ineffizient arbeiten. Kein Wunder, dass die offiziell deklarierten Kostenprämien zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Die Versicherer bedienen sich deshalb zusätzlich bei den offensichtlich viel zu hohen Risikoprämien. Weshalb jedoch lässt das BPV letzteres zu? Und weshalb übt es keinen Druck auf die Versicherer aus, ihre Kosten zu senken? Es ist doch Aufgabe des BPV, die Versicherten vor Missbrauch zu schützen!

Man kann diese hohen Kosten aber auch noch aus einem anderen Blickwinkel betrachten: Wie hoch die den Versicherten und den Arbeitgebern mittels Kostenprämien und Zusatzgebühren überwältigen „Verwaltungskosten“ sind, bestimmen die Versicherer letztlich selbst. Der grösste Teil dieser Kosten fällt bei ihnen intern an (Personal, Büro, Soft- und Hardware etc.). Sie legen selbst fest, wie viel Kosten sie dem BVG-Geschäft verrechnen. Es gibt keine unabhängige Untersuchung darüber, ob die dem BVG-Geschäft belasteten Kosten tatsächlich den objektiv anfallenden Kosten entsprechen. Die hohe Anzahl Destinatäre sollte eigentlich zu einer rationellen und im Vergleich mit den im Schnitt deutlich kleineren Pensionskassen auch billigeren Verwaltung führen. Das Gegenteil ist aber laut den offiziell ausgewiesenen Zahlen der Fall. Das nährt die Vermutung, dass die Versicherer auch im Kostenprozess beträchtliche Gewinne machen. Die zu den offiziell vom BPV ausgewiesenen Zahlen hinzu addiert werden müssen. Die Eigenkapitalrendite ist in Wirklichkeit also noch höher.

<sup>7</sup> Das sind hohe Kosten, vor allem wenn man bedenkt, dass damit eine Performance von nur gerade 1.91 % bis 2.02 % (je nach Berechnungsart) erzielt wurde. Und: Wie kann man derart hohe Vermögensverwaltungskosten rechtfertigen, wenn man das Vorsorgekapital praktisch nur in risikoarmen Anlagen (Obligationen, Immobilien) anlegt? Zur Aufteilung der Vermögensverwaltungskosten auf Aktive/RentnerInnen/Freizügigkeitspolice sind mangels Detailangaben keine Aussagen möglich.

<sup>8</sup> Bei der Auffangeinrichtung BVG betragen sie 10 Franken pro Jahr, obwohl die meisten Freizügigkeitskonti nur sehr kleine Beträge umfassen und nur sehr kurze Zeit bestehen, was relativ hohe Kosten verursacht.

### **... für eine Rückdeckung, die gar nicht nötig ist**

Die Sammelstiftungen der Versicherer sind derart gross, dass die darin „versicherten“ Versichertenbestände ihre versicherungstechnischen Risiken – nach dem Gesetz der grossen Zahl - selbst tragen. Die Abweichung von den versicherungsmathematischen Durchschnittsrisiken sind bei so grossen Einrichtungen minim und können von diesen mit Rückstellungen von wenigen Millionen selbst gedeckt werden<sup>9</sup>. Eine Rückdeckung bei einem Versicherer ist für solch grosse Bestände versicherungstechnisch überflüssig. Ausgerechnet da, wo die Versicherer behaupten, unentbehrlich zu sein, nämlich für die KMU und deren Angestellte, weil diese die Versicherungsrisiken nicht selbst tragen könnten, sind die Versicherer als Rückversicherer vollkommen überflüssig!<sup>10</sup>

### **Berufliche Vorsorge bei Lebensversicherern: Eine schon fast geniale Geldmaschine – aber nicht für die Versicherten und RentnerInnen!**

Die Versicherer erzielen also heute schon hohe Eigenkapitalrenditen. Die heutige, vom Bundesrat bestimmte Berechnungsweise der legal quote garantiert ihnen diese sogar, zulasten der Destinatäre. Wenn es sich um eine freiwillige, private Versicherung handeln würde, wäre das nicht schlimm. Bei einer obligatorischen Sozialversicherung ist das aber stossend. Geschaffen wurde diese Sozialversicherung nämlich, um den Destinatären gute und sichere Leistungen zu verschaffen – nicht aber, um privaten Versicherungsunternehmen hohe Eigenkapitalrenditen zu garantieren. Diese hohen Renditen sind umso schockierender und inakzeptabler, als die Versicherer praktisch gar keine Risiken tragen und zudem die „Rückdeckung“, die sie anbieten, versicherungstechnisch in den meisten Fällen schlicht überflüssig ist.

### **Nein zu einer weiteren Senkung des Umwandlungssatzes**

Die Versicherer behaupten auch, ein Mindestzinssatz BVG und ein Mindestumwandlungssatz BVG<sup>11</sup> seien gar nicht nötig, da ja die Mindestquote und die Überschussbeteiligung den Versicherten bessere Garantien böten. Dass dies mit der heutigen Verordnungsregelung nicht zutrifft, ist offensichtlich.

Eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes würde den Profit der Lebensversicherer noch vergrössern. Da die Versicherer kaum Risiken tragen und insbesondere heute auch im Bereich der Altersleistungen – trotz behauptetem „zu hohem Umwandlungssatz“ – unanständig hohe Gewinne realisieren, kommt eine derartige Senkung zum heutigen Zeitpunkt für den SGB nicht in Frage.

<sup>9</sup> Nach bestens bekannten Formeln, die jeder Pensionsversicherungsexperte kennt.

<sup>10</sup> Versicherungstechnisch nötig und deshalb grundsätzlich sinnvoll ist eine Rückdeckung hingegen bei kleinen Vorsorgeeinrichtungen. Die Rolle der Lebensversicherer für diesen Bereich ist grundsätzlich unbestritten.

<sup>11</sup> Die für die Versicherten im Beitragsprimat die wichtigsten Leistungsgarantien darstellen.